ROHSTOFFWENDE: RESSOURCEN SCHÜTZEN, ZUKUNFT FÜR ALLE SICHERN

FORDERUNGSPAPIER DES AK ROHSTOFFE

OKTOBER 2024

Die Bundesregierung hat die Aufgabe, die Rahmenbedingungen für eine lebenswerte Zukunft in unserer Gesellschaft zu schaffen und den Wohlstand für alle zu sichern. Der zunehmende Verbrauch natürlicher Ressourcen, darunter auch metallischer Rohstoffe, gefährdet jedoch unsere Lebensgrundlagen. Während mit der deutschen Rohstoffstrategie und dem "Gesetz zu kritischen Rohstoffen" (CRMA) die Debatte in der EU und in Deutschland vor allem unter dem Aspekt der eigenen Versorgungssicherheit geführt wird, bleiben essentielle Fragen weitgehend unbeantwortet. Wie muss die Rohstoffpolitik gestaltet werden, um ein gutes Leben für alle innerhalb der planetaren Grenzen zu gewährleisten und die Umwelt und das Klima sowie die Rechte aller Menschen zu schützen?

Als breites Bündnis aus Menschenrechts-, Entwicklungs- und Umweltorganisationen fordern wir eine Rohstoffwende. Diese umfasst: die Reduktion des Primärrohstoffbedarfs in absoluten Zahlen, den Aufbau einer globalen Kreislaufwirtschaft, die Durchsetzung höchster menschenrechtlicher, sozialer und ökologischer Standards in Rohstoffwertschöpfungsketten sowie die Stärkung von Zivilgesellschaft und Rechteinhabenden weltweit.

WIR FORDERN DAHER VON DER BUNDESREGIERUNG,

1. ein Ressourcenschutzgesetz auf den Weg zu bringen, welches das Ziel festschreibt, den absoluten Primär-Rohstoffverbrauch in Deutschland bis 2045 auf 8 Tonnen pro Kopf / Jahr zu reduzieren;

2. den Umbau zu einer ganzheitlichen Kreislaufwirtschaft voranzutreiben, indem sie die Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) ambitioniert und zeitnah umsetzt und um verbindliche Umsetzungsmaßnahmen ergänzt;

3. das EU-Lieferkettengesetz (CSDDD) ambitioniert und zeitnah im Sinne eines hohen Menschenrechts-, Umwelt- und Klimaschutzes in deutsches Recht umzusetzen;

4. sich bei der Umsetzung des CRMA für höchste Menschenrechts- und Umweltstandards insbesondere mit besonderer Achtung der Rechte indigener Völker sowie für Transparenz bei Entscheidungsprozessen und Mitbestimmungsrechte der (potenziell) betroffenen Bevölkerung bei Rohstoffprojekten einzusetzen;

5. bei der Vergabe von Mitteln für die Außenwirtschaftsförderung sowie dem staatlichen Rohstoff-Fonds Sorgfaltspflichten sanktionierbar umzusetzen;

6. Abbauvorhaben innerhalb Deutschlands sozial-ökologischen und ökonomischen Abwägungsprozessen zu unterziehen und Bergbau nach höchsten ökologischen, menschenrechtlichen und sozialen Kriterien auszurichten;

7. sich auf internationaler Ebene (International Seabed Authority) für einen definitiven Verzicht des Abbaus von mineralischen Rohstoffen aus der Tiefsee auszusprechen und auf nationaler Ebene ein Verbot der Nutzung oder Einfuhr von Mineralien aus der Tiefsee umzusetzen.

1. RESSOURCENSCHUTZ DURCH REDUKTION

Die Bundesregierung setzt sich für ein umfassendes Ressourcenschutzgesetz ein. Durch adäquate und verbindliche Maßnahmen sorgt sie für die konsequente Umsetzung des im Entwurf der NKWS gesetzten Ziels, den absoluten Rohstoffverbrauch (abiotisch und biotisch, RMC) auf 8 Tonnen pro Kopf und Jahr bis 2045 zu reduzieren. Für den Verbrauch von metallischen Rohstoffen werden darüber hinaus sektorspezifische Reduktionsziele mit konkreten Maßnahmen festgelegt, insbesondere für Sektoren mit besonders hohem Metallbedarf wie Mobilität, Bauen und Wohnen.

Auch auf EU-Ebene setzt sich die Bundesregierung für den Ressourcenschutz und die Reduktion des absoluten Rohstoffverbrauchs ein. Im Rahmen des CRMA sollte die EU-Kommission Reduktionspotentiale berechnen und konkrete Maßnahmen und Instrumente vorschlagen.

2. STOFFKREISLÄUFE SCHLIESSEN UND ROHSTOFFE EINSPAREN

Um den Verbrauch von Primärrohstoffen zu verringern, setzt sich die Bundesregierung für eine konsequente Umsetzung der Abfallhierarchie ein und fördert die Transformation hin zu einer ganzheitlichen Kreislaufwirtschaft. Die NKWS wird zeitnah und ambitioniert umgesetzt sowie kontinuierlich weiterentwickelt. Dabei wird der gesamte Produktlebenszyklus, mit besonderem Fokus auf den Anfang der Wertschöpfungskette, also den Rohstoffabbau, adressiert. Im Sinne der Abfallhierarchie werden vor allem höherwertige Stufen der 10 R-Strategien angegangen. Dazu zählen insbesondere die Verlängerung der Nutzungsdauer von Produkten und ein Design, das Wiederverwendung und Reparatur ermöglicht.

Um Anreize für die Nutzung von Sekundärrohstoffen zu schaffen, bedarf es einer grundlegenden Reform von Steuern und Subventionen, z.B. durch Einführung einer Primärrohstoffsteuer bzw. Steuererleichterungen für Sekundärrohstoffe. So werden zirkuläre Geschäftsmodelle gefördert (z.B. durch die Senkung der Mehrwertsteuer auf Reparaturdienstleistungen) und nachhaltiges Produktdesign (z.B. leichte Reparierbarkeit) zur Grundlage unseres Wirtschaftens gemacht. Das Prinzip der Erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) wird ausgebaut, sodass Unternehmen für den gesamten Lebenszyklus ihrer Produkte in die Verantwortung genommen werden. Die Einnahmen aus EPR-Systemen, generiert durch Abgaben der Hersteller, werden für Maßnahmen zur Abfallvermeidung und zur Förderung einer längeren Produktnutzung eingesetzt, z.B. durch einen Reparaturbonus. Die Höhe der Abgaben bemisst sich an der auf den Markt gebrachten Menge von Produkten und sollte niedriger ausfallen, wenn Produkte besonders kreislauffähig gestaltet sind. Grundsätzlich werden mögliche Folgen der Transformation hin zu einer Kreislaufwirtschaft für Länder des Globalen Südens berücksichtigt, z.B. in Bezug auf den veränderten Zugang zu Sekundärrohstoffen und auf veränderte Bedingungen für den Handel mit Gebrauchtwaren und Sekundärrohstoffen. Die betroffenen Länder werden bei der Anpassung unterstützt.

3. SCHUTZ VON MENSCHENRECHTEN UND UMWELT ENTLANG GLOBALER ROHSTOFFWERTSCHÖPFUNGSKETTEN

Die Bundesregierung überführt das EU-Lieferkettengesetz (CSDDD) zeitnah, europarechtskonform und ambitioniert im Sinne eines hohen Menschenrechts- und Umweltschutzes in deutsches Recht.

Dafür wird das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) insbesondere in Bezug auf zivilrechtliche Haftung und dem damit einhergehenden Zugang zu Recht und Abhilfe und Wiedergutmachung für Betroffene sowie bei den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Schutzgütern bzw. den konkreten Sorgfaltspflichten geschärft. Außerdem wird das deutsche Gesetz im Einklang mit der CSDDD insofern nachgebessert, dass Unternehmen in ihrem Sorgfaltsprozess die gesamte Lieferkette bis zur Mine proaktiv einbeziehen und dabei auf verpflichtender Basis (potenziell) betroffene Interessengruppen einbeziehen müssen. Der Anwendungsbereich des Gesetzes bleibt unverändert, um sicherzustellen, dass die Zahl der erfassten Unternehmen nicht reduziert wird. Zudem müssen Sorgfaltsplichten für Finanzunternehmen in ihren Kernbereichen Kreditvergabe, Versicherungen und Investitionen genauer benannt werden, da

sie über Vertragsbeziehungen und -gestaltung sowie Engagement erheblichen Einfluss auf Bergbauunternehmen ausüben können.

Die Bundesregierung setzt sich auf UN-Ebene für die Reduktion des Rohstoffverbrauchs (u.a. bei der Umsetzung der „Principles to Guide Critical Energy Transition Minerals" des UN Panel zu Kritischen Rohstoffen sowie bei der COP29), die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten durch ein umfassendes EU-Verhandlungsmandat im UN Treaty-Prozess sowie die Einhaltung indigener Rechte (u.a. bei der Umsetzung der ILO-Konvention 169 und der Deklaration der Rechte indigener Völker - UNDRIP -) ein.

4. EU-VERSORGUNGSSICHERHEIT MIT GLOBAL GERECHTER SOZIAL-ÖKOLOGISCHER TRANSFORMATION IN EINKLANG BRINGEN

Die Bundesregierung setzt sich für höchste Menschenrechts- und Umweltstandards bei der Umsetzung des CRMA ein, insbesondere für den Schutz indigener Völker gemäß der ILO-Konvention 169 und der Deklaration der Rechte indigener Völker (UNDRIP). Transparenz und Mitbestimmung für die (potenziell) betroffenen Bevölkerung werden in Entscheidungsprozesse zu Rohstoffprojekten einbezogen.

Um eine Verstetigung des Extraktivismus auf Kosten von Mensch und Umwelt in den rohstoffreichen Ländern des Globalen Südens nicht weiter zu befördern, sind bei der Umsetzung der CRMA, der Durchführung von „Strategischen Projekten" sowie Rohstoffpartnerschaften die Einhaltung der Menschenrechte und der Schutz der Umwelt prioritär zu behandeln.

Werden Rohstoffpartnerschaften mit Drittländern geschlossen oder „Strategische Projekte" umgesetzt, berücksichtigt die Bundesregierung daher mindestens folgende Kriterien:

Für „Strategische Projekte" (SP):

- Förderung des Auf- und Ausbaus der Kreislaufwirtschaft.
- Umsetzung höchster Standards im Bereich Menschen-, Arbeits- und indigener Rechte sowie beim Umweltschutz.
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsprozesse – vor allem im Rahmen der Bewertung der SP.
- Frühzeitige und umfangreiche Einbindung der (potenziell) betroffenen Bevölkerung.
- Einrichtung wirksamer Beschwerdemechanismen.
- Bedingungen aus der Außenwirtschaftsförderung auch für SP gültig.
- Eine angemessene Beteiligung der Länder und ihrer Bevölkerung an der Wertschöpfung.

Für Rohstoffpartnerschaften:

- Verbindliche Verankerung von Menschenrechten, Umwelt- und Klimastandards und den Rechten indigener Völker, insbesondere des Rechts auf freie, vorherige, informierte Zustimmung (FPIC). Dies schließt das Recht, "Nein" zum Bergbau zu sagen, sowie einen Ausschluss von Aktivitäten auf dem Territorium unkontaktierter Völker ein.
- Gewährleistung der Transparenz und Inklusion im Prozess und in der Umsetzung der Partnerschaftsverträge.
- Effektive und fortwährende Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Akteur*innen und Rechteinhaber*innen von Beginn an.
- Unterstützung eines sozial und ökologisch ausgerichteten Aufbaus der Wertschöpfung sowie der sektorübergreifenden Energiewende im Partnerland.

5. STAATLICHE KREDITGARANTIEN UND ANDERE DIREKTBETEILIGUNGEN FÜR AUSLANDSBERGBAU AN SORGFALTS-PFLICHTEN KNÜPFEN

Die Bundesregierung stellt sicher, dass staatliche Kreditgarantien im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung (z.B. UFK-Garantien) nur Projektfinanzierungen offen stehen, für die die finanzierenden Banken die OECD-Handreichung für Projektfinanzierung einhalten. Verträge enthalten Vereinbarungen zu Zinsvorteilen bei nachgewiesener Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten sowie Sanktionen bei Verstößen durch konditionalisierte Tranchenzahlungen. Im Sinne der Transparenz veröffentlicht die Bundesregierung ihre Absichten für die Erteilung einer UFK-Garantie 90 Tage vor der Grundsatzentscheidung und richtet einen Kanal für zivilgesellschaftliche Stellungnahmen ein.

Die Bundesregierung sowie involvierte Behörden und Banken (KfW) überprüfen beim staatlichen Rohstoff-Fonds die Sorgfaltspflichten entsprechend der OECD-Handreichung für institutionelle Investoren und stellen ihre Umsetzung sicher.

6. HEIMISCHER BERGBAU NUR NACH ABWÄGUNGSPROZESS UND HÖCHSTEN ÖKOLOGISCHEN, MENSCHENRECHTLICHEN UND SOZIALEN KRITERIEN

Die Bundesregierung sorgt dafür, dass der metallische Bergbau in Deutschland nur erwogen wird, wenn Reduktions- und Kreislaufwirtschaftspotentiale ausgeschöpft sind.

Sie trifft entsprechende Maßnahmen, um die Bereitstellung von Sekundärrohstoffen ökonomisch attraktiv zu machen. Kann der entsprechende Sekundärrohstoff (derzeit) nicht verfügbar gemacht werden, erfolgt im nächsten Schritt ein sozial-ökologischer und ökonomischer Abwägungsprozess auf Grundlage des Gemeinwohls, anhand dessen der Abbau abgelehnt oder genehmigt wird. Der nachweisbare volkswirtschaftliche Nutzen des abzubauenden Rohstoffs muss dabei gegen die Risiken für Umwelt, Klima und sozialen Belangen abgewogen werden. Die lokale Bevölkerung wird auf transparente und demokratische Weise in die Entscheidungsprozesse zu einem möglichen Abbauprojekt einbezogen. Vetorechte von Umweltbehörden müssen geltend gemacht werden können. Enteignungen und Zwangsumsiedlungen zum Zweck des Rohstoffabbaus sowie der Abbau in UNESCO-Weltkulturerbestätten, fragilen Ökosystemen, Gebieten mit hoher Biodiversität sowie Natura 2000-Gebieten werden untersagt. Zudem muss durch die Novellierung des BbergG Rechtssicherheit zwischen dem BNatschG und dem BbergG geschaffen werden. Die Bestimmungen des BNatschG bezüglich Explorations- und Rohstoffabbauprojekten, insbesondere die Regelungen zu naturschutzrechtlichen Ausgleichs-, Renaturierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen, gelten vollumfänglich.

Wird ein Abbauprojekt nach Berücksichtigung der entsprechenden Regularien, Verfahren und Prozesse positiv beschieden, erfolgt der Abbau nur nach höchsten ökologischen, menschenrechtlichen und sozialen Kriterien, die zuvor festgelegt und transparent gemacht wurden.

Impressum:

AK Rohstoffe Koordinierungsbüro c / o PowerShift e.V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Hannah Pilgrim, hannah.pilgrim@power-shift.de
https://ak-rohstoffe.de

Weiterlesen:
PowerShift et. al. (2024): Strategische Projekte der EU – zivilgesellschaftliche Anforderungen